

## Präambel

Die Gemeinde Bestensee schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine und Verbände. Sie ist stolz auf ihr bürgerliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine und Verbände leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, wie in der Heimatpflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Gestaltung und Förderung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde will die Vereine und Verbände bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen. Die Verantwortlichkeit, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen und Verbänden.

### 1. Projektförderung

#### 1.1. Zwecksetzung

Die Gemeinde Bestensee gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege.

#### 1.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Bestensee im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der **Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen, Bildung, Kultur und Sport** entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Kommunalen Haushalts- und kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) gelten entsprechend.

#### 1.3. Gegenstand der Förderung

Förderungen können für sportliche, künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Gemeindeparterschaften und Traditions-, Heimat- und Brauchtumpflege gewährt werden.

Durch die Förderung soll das kulturelle Erbe in der Gemeinde Bestensee mit seinem Ortsteil Pätz gepflegt, weiter erschlossen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### 1.4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt können sein:

Vereine, die seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in Bestensee eingetragen oder seit einem Jahr bestehen und auf Dauer angelegt sind und deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und einen Mitgliedsbeitrag erheben.

Die Gemeinde behält sich vor die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichend satzungsmäßige Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
- Genossenschaften,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

### **1.5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundsätzlich müssen für eine Förderung des potenziellen Zuwendungsempfängers folgende Kriterien erfüllt sein:

Die beantragte Maßnahme,

- liegt im Interesse der Gemeinde Bestensee,
- weist einen inhaltlichen oder räumlichen Bezug zur Gemeinde Bestensee auf,
- wird in der Regel (mehrheitlich) von Bürgern der Gemeinde Bestensee in Anspruch genommen,
- muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung aufweisen und
- hat gemeinnützige Ziele. Vereine mit wirtschaftlichen Zielen sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **1.6. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektfinanzierung bewilligt. Die maximale Förderung erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR je Antrag.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen folgendes nicht beinhalten:

- Honorare für Verantwortungsträger des Zuwendungsempfängers,
- Rauchwaren, alkoholische Getränke und Pfandartikel.

Die Zuwendung wird ausschließlich für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben gewährt.

## **2. Förderverfahren**

### **2.1. Antragstellung und Bewilligung**

Die Gemeinde Bestensee nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendung bis zum 31.03. jeden Jahres entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit. Für das Jahr 2019 müssen die Anträge bis 31.10.2019 vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Antragsstellung auch nach dem Stichtag der Antragstellung erfolgen. Sofern beantragt und notwendig, wird die Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Dem Antrag ist eine ausführliche Maßnahmebeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Durch die Gemeindeverwaltung werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.

Für die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung über deren Zulässigkeit ist die Gemeinde Bestensee zuständig. Der **Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen, Bildung, Kultur und Sport** entscheidet nach Vorlage über die Höhe der Zuwendung. Nach der Entscheidung ist der Antrag auf Zuwendung und das Protokoll, aus dem sich die Entscheidung ergibt, an die Verwaltung der Gemeinde Bestensee zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Verwaltung prüft die übergebenen Unterlagen. Sobald alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird ein Bescheid erstellt. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst erfolgen, wenn der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat und der Bewilligungsbescheid rechtskräftig ist. Eine Auszahlung der Zuwendung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorliegt.

## **2.2. Leistungen des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich durch die Förderung die folgenden Leistungen gegenüber der Gemeinde Bestensee zu erbringen:

### Erstellung eines Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis über die zweckgebundene und sparsame Verwendung der bewilligten Fördermittel ist bis zum 28.02. des Folgejahres zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde Bestensee mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- einem Sachbericht über das durchgeführte Projekt
- dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und der Mittel Dritter in einer tabellarischen Übersicht.

### Auskunftspflicht und ordnungsgemäße Mittelverwendung

Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge.

### Mitwirkungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung bei dem gesamten Verfahren der Fördermittelvergabe verpflichtet.

### Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Gemeinde Bestensee bei der Maßnahme als Förderer zu benennen und, wenn möglich, eine Logopräsentation vorzunehmen.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft.